



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Schumacher

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-181253

E-MAIL
referat-l3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
(LAG FW TB Familie)
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04

22.05.2012

Anspruch auf einmalige Leistungen nach § 22 SGB II ohne Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>. Das AMS I 3/2337-5/53/05 vom 29.11.2005 (einmalige Heizkosten) wird hierdurch ersetzt. Das AMS I 3/2337-5/25/05 vom 06.07.2005 (Darlehen für Kautions; AMS war nicht auf unserer Internet-Seite veröffentlicht) wird ebenfalls gegenstandslos.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Für die vom **Regelbedarf** betroffenen und von ihr abzugrenzenden Bedarfspositionen gilt ein Ausschluss ergänzender einmaliger Leistungen, soweit diese nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen sind (§ 24 Abs. 3 SGB II). Denn der Regelbedarf ist eine Pauschale, die im Fall unbegrenzter Ergänzung durch einmalige Hilfen obsolet würde.

Anders verhält es sich bzgl. der **Kosten für Unterkunft und Heizung**:

§ 22 SGB II sieht die Übernahme der tatsächlichen Kosten vor, gleich ob diese laufend oder einmalig oder in Kombination anfallen. Die Vorschrift gestattet somit **generell auch die Übernahme einmaliger Hilfen**, soweit diese als Teil der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung i. S. d § 22 SGB II anzusehen sind.

Reichen die Eigenmittel gerade aus, um den durch §§ 20 und 22 SGB II definierten Regelbedarf sowie die laufenden Unterkunfts- und Heizkosten zu decken, so sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen **isolierte einmalige Leistungen** zu zahlen, da diese ebenfalls zum gesetzlich definierten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts gehören. Einer ausdrücklichen Ermächtigung, wie in § 24 Abs 3 Satz 3 SGB II für bestimmte Leistungen ausdrücklich geregelt, bedarf es an sich nicht; die Hilfebedürftigkeit ergibt sich ohne Weiteres aus § 9 Abs 1 SGB II, sobald ein Teil des Bedarfs zum Lebensunterhalt ungedeckt ist.

Das Vorstehende gilt für alle Leistungen nach § 22 SGB II, also nicht nur für die Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen, sondern z. B. auch für Heizkostennachzahlungen, Umzugskosten, Mietkautionen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat